

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 19. August 1916.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel betreffend; Weintreter und Traubenterne betreffend.

## Verordnung.

(Vom 17. August 1916.)

Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel betreffend.

Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers in obigem Betreff vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 891) wird verordnet, was folgt:

### § 1.

Im Sinne der Bekanntmachung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, Gemeindebehörde und zuständige Behörde das Bürgermeisteramt und für die abgeordneten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung das Stabhalteramt. Die Leitung der Aufnahme sowie die Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse wird dem Statistischen Landesamt übertragen.

### § 2.

Die Gemeindebehörden haben die durch Haushaltsliste A ermittelten Vorräte in Gemeindebogen zusammenzustellen, welche ihnen mit den Listen A und B vom Statistischen Landesamt zugehen werden, und die Gemeindebogen mit sämtlichen ausgefüllten Listen A und B bis spätestens 6. September 1916 dem Bezirksamt einzusenden.

Das Bezirksamt hat die Gemeindebogen und sämtliche Listen B bis spätestens 11. September 1916 dem Statistischen Landesamt mitzuteilen.

Gemeinden, welche einen Kommunalverband für sich bilden, teilen den Gemeindebogen und die Listen B dem Statistischen Landesamt unmittelbar mit.



## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Karlsruhe, den 17. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Schühly.

## Verordnung.

(Vom 17. August 1916.)

Weintrester und Traubenkerne betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 3. August 1916 über Weintrester und Traubenkerne (Reichs-Gesetzblatt Seite 887) wird verordnet, was folgt:

## § 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne des § 8 der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern, im übrigen die Amtsbezirke.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Karlsruhe, den 17. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Dittler.